

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 013 496
Studiengang: Bank- und Versicherungswesen, B.A.
Hochschule: Hochschule Hannover
Studienort/e: Hannover
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Dauer bzw. der Umfang an die im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)
2. Die Hochschule muss in den Ordnungen das Zulassungsverfahren und mögliche Anrechnungen entsprechend der tatsächlichen Durchführung abbilden. (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)
3. Die Hochschule muss einen Prozess für ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung nachweisen. (§ 12 Abs. 5 Nr.3 Nds. StudAkkVO, § 14 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1: Die Hochschule hat im Besonderen Teil der Prüfungsordnung unterhalb der letzten Tabelle Erläuterungen zum "Umfang der Prüfungsleistungen - Richtwerte der gem. Anlagen B1 und B2 relevanten Prüfungsformen" zugefügt. Hier werden die fehlenden Angaben getätigt, die nicht im § 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung enthalten sind. Damit ist Umfang und Dauer nun für alle Prüfungsformen festgelegt und die Auflage erfüllt.

Zu Auflage 2: Die Hochschule hat eine neue Zulassungsordnung eingereicht. Darin ist nun korrekt dargestellt, dass die Zulassung auch auf Basis der Anrechnung gleichwertiger Kenntnisse und

Fähigkeiten erfolgen kann. Es wurde klargestellt, dass eine Einstufungsprüfung aktuell nicht erfolgt. Damit ist auch diese Auflage erfüllt.

Zu Auflage 3: Die Hochschule hat die Ordnung zur Durchführung der studentischen Lehrevaluation eingereicht. Hierin ist der Prozess für ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung erläutert, insb. in § 6 Abs. 3. Der sich hierauf beziehende Lehrevaluationsbogen mit den Fragen zur studentischen Arbeitsbelastung ist als Anlage gleichfalls beigefügt. Damit ist Auflage 3 erfüllt.

